

Informationsblatt Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Wer bekommt diese Leistungen?

Alle Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Was bedeutet "Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe" ?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von bis zu 15 Euro monatlich erbracht.

Die Leistungen können individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Stadtführung),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Jugendfreizeit)

Weiterhin können auch übernommen werden:

- Babyschwimmen
- PEKiP-Kursangebote
- Babymassagen
- Krabbelkurse
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit Jugendweihen und Konfirmation

Es handelt sich hierbei um keine abschließende Aufzählung, weitere Leistungen können im Einzelfall geprüft werden.

Wie funktioniert das?

Bei Bezug von Wohngeld-, Kinderzuschlag- oder Asylleistungen, müssen Sie für jedes Kind einen gesonderten Antrag stellen. Sollten Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen, reicht es die Anlage 2 vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 15 € monatlich bzw. einmalig bis zu 180 € für einen nachgewiesenen Leistungszeitraum von 12 Monaten.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich an den Leistungsanbieter, sollten sie die Beiträge bereits selbstständig gezahlt haben, können Sie einen Nachweis hierzu einreichen, damit die Zahlungen an Sie überweisen werden können.

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der Nachweis über den bereits gezahlten Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.